



PETER HUSTINX
EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Juan Fernando LÓPEZ AGUILAR
Vorsitzender, Ausschuss für bürgerliche
Freiheiten, Justiz und Inneres
Europäisches Parlament

13. November 2013
PH/HH/mk C 2013-0879 D(2013) 0430
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Kontrolle von Europol

Sehr geehrter Herr López Aguilar,

nach unseren Erkenntnissen ist die Datenschutzkontrolle von Europol eines der Themen, mit denen sich die Mitglieder des LIBE-Ausschusses im Zusammenhang mit der Erörterung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates befassen.

Zudem ist uns eine Reihe von Änderungen von Mitgliedern Ihres Ausschusses bekannt, die darauf abzielen, den EDSB als vorgeschlagenen zuständigen Datenschutzbeauftragten für Europol durch eine „gemeinsame Kontrollinstanz“ zu ersetzen.

Unserer Auffassung nach würden diese Änderungen die erforderliche solide und wirksame Kontrolle von Europol stark beeinträchtigen, was angesichts seiner wachsenden Befugnisse und Aufgaben sowie der Notwendigkeit eines kohärenten Konzepts für den Datenschutz auf EU-Ebene umso mehr von Bedeutung ist.

Wie Ihnen bekannt ist, unterstützen wir uneingeschränkt die Entscheidung der Kommission, uns die Verantwortung für die Kontrolle von Europol zu übertragen – selbstverständlich in guter Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten, wenn dies aufgrund der Art der Datenverarbeitungsvorgänge erforderlich ist. Wir sind der Überzeugung, dass die Entscheidung der Kommission am besten geeignet ist, um zu gewährleisten, dass Europol seine Aufgaben unter gleichzeitiger Einhaltung der Datenschutzanforderungen wahrnehmen kann.

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien
Dienststelle: Rue Montoyer 30
E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu
Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

Angesichts der aktuellen Diskussion halten wir es für sinnvoll, den diesbezüglichen Standpunkt des EDSB genauer zu erläutern.

Dieser Standpunkt beruht auf einer Reihe von Überlegungen. Nachfolgend wollen wir Ihnen die wichtigsten Aspekte darlegen:

1. Die Kontrolle durch den EDSB ist die logische Konsequenz der Entwicklung von Europol zu einer EU-Einrichtung, die vollständig innerhalb des rechtlichen Rahmens der Verträge tätig ist. Dies hat zur Folge, dass Europol betreffende Entscheidungen spätestens ab dem 1. Dezember 2014 vor dem Gerichtshof in Luxemburg angefochten werden können. Für Europol gelten zudem alle sonstigen Regelungen für EU-Einrichtungen, wie die Kontrolle durch den Rechnungshof und die Funktion des Europäischen Bürgerbeauftragten. Es wäre nicht sinnvoll, wenn die Datenschutzkontrolle die einzige Ausnahme bildete.
2. Die Kontrolle sollte auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgerichtet sein. Wenn Europol als EU-Einrichtung der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, sollte auch die Kontrolle durch eine europäische Einrichtung und nicht im Rahmen eines Kooperationsmechanismus der nationalen Behörden sichergestellt werden. Das derzeitige System mit einer GKI diene als vorläufige Lösung in einem anderen Zusammenhang, die jetzt aber nicht mehr angemessen ist.
3. Dies hat in keiner Weise eine Zentralisierung der Aufsichtsbefugnisse oder gar einen Ausschluss der nationalen Datenschutzbehörden zur Folge. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die positiven Erfahrungen hin, die wir z. B. in Bezug auf Eurodac, SIS II und VIS im Zuge einer üblicherweise als „koordinierte Aufsicht“ bezeichneten Zusammenarbeit gesammelt haben. Im Vorschlag der Kommission ist ein ähnliches System vorgesehen. Es gibt gute Gründe für eine weitere Stärkung dieses Kooperationsmechanismus in Zusammenhang mit Europol und wir sind gerne bereit, Vorschläge für einen Ausbau dieses Mechanismus zu unterbreiten.
4. Der Rechtsrahmen für den Datenschutz wird derzeit mit dem Ziel überprüft, ein umfassendes Schutzsystem mit einer soliden Kontrolle entsprechend den Anforderungen in Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta zu gewährleisten. Es steht nicht in Einklang mit dieser Entwicklung, einen bestimmten Bereich von der für alle anderen EU-Einrichtungen vorgesehenen Aufsicht auszuschließen und damit einer kohärenten und homogenen Anwendung der Datenschutzvorschriften keine Priorität einzuräumen. Wir weisen darauf hin, dass auch im vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen für Eurojust eine Aufsicht durch den EDSB vorgesehen ist.
5. Es ist ein umfassendes Konzept für den Datenschutz erforderlich, bei dem jedoch den Besonderheiten des Polizeibereichs vollständig Rechnung getragen wird. Uns sind die Besonderheiten bekannt und wir können diesen gerecht werden. Wir sind für die Aufsicht von EU-Einrichtungen in verwandten Bereichen, wie dem OLAF oder von FRONTEX, zuständig und haben uns in unserer Beratungsfunktion mit zahlreichen Problemen in Bezug auf den Datenschutz im Polizeibereich befasst. Darüber hinaus hat der EDSB in den vergangenen Jahren Bedienstete mit Erfahrung im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit von anderen EU-Organen und -Einrichtungen und nationalen Datenschutzbehörden eingestellt. Zusammenfassend stellen wir fest, dass zwar spezifisches Fachwissen für diesen Bereich erforderlich ist, dieses Fachwissen aber bereits zur Verfügung steht und weiterentwickelt wird.

6. Das derzeitige System mit einer GKI ist nicht tragfähig. Die GKI erfüllt nicht die Kriterien für eine unabhängige Kontrolle nach Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofes (in den Rechtssachen C-518/07 und C-614/10). Die GKI hat beschränkte Befugnisse (z. B. verfügt sie über keine Durchsetzungsbefugnisse) und erstattet nur dem Verwaltungsrat von Europol Bericht, um nur zwei Schwachstellen zu nennen. Zudem können sich ihre Mitglieder Europol nur auf Teilzeitbasis widmen.
7. Der EDSB ist hingegen eine Datenschutzbehörde, die die vom Gerichtshof festgelegten Kriterien erfüllt und über die Kapazitäten und Erfahrungen für eine Kontrolle von Europol verfügt. Der EDSB ist eine etablierte Datenschutzbehörde mit mehr als 50 Mitarbeitern.
8. Für eine Alternative zum EDSB, die die Kriterien von Lissabon erfüllt, wäre der Umbau der derzeitigen GKI in eine Behörde erforderlich, die im Rahmen der EU vollständig funktionsfähig wäre. Dies würde im Grunde genommen die Errichtung einer neuen EU-Agentur bedeuten, die parallel zum EDSB tätig wäre. Dies wäre nicht sehr kosteneffizient.

Schließlich unsere neunte Überlegung, in der unsere wichtigsten Bedenken zusammengefasst werden: *Für eine wirksame Kontrolle muss eine Aufsichtsbehörde schnell handeln können und über eine einfache Entscheidungsstruktur verfügen.* Ein Gremium, das aus Vertretern der Datenschutzbehörden aller Mitgliedstaaten besteht – und in der Praxis auf der Konsensbasis tätig sein müsste – wäre nicht ausreichend effizient. Dies entspricht nicht dem wachsenden Tätigkeitsbereich von Europol und könnte sich durchaus als Nachteil erweisen.

Angesichts der Diskussionen im Rat haben wir bereits ein ähnliches Schreiben an den Vorsitz des Koordinierungsausschusses für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Peter HUSTINX

Kopie: Herr Agustín Díaz de Mera García-Consuegra, Berichterstatter